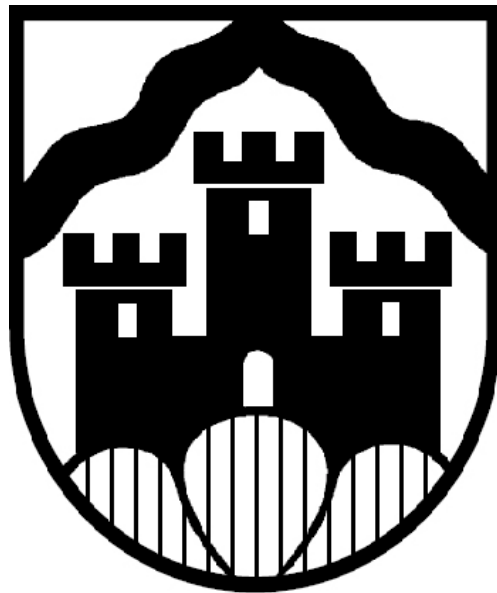


**REGLEMENT ÜBER DIE  
SPEZIALFINANZIERUNG WERTERHALT FÜR DIE  
LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMÖGEN  
DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN**



**INKRAFTTRETEN: 1. JANUAR 2006**

## REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG WERTERHALT FÜR DIE LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMÖGEN DER EINWOHNERGEMEINDE W A H L E R N

---

Der Gemeinderat Wahlen erlässt, gestützt auf

– Art. 49 der Gemeindeordnung (GO)

folgendes Reglement:

### Art. 1

ZWECK

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

### Art. 2

ÄUFNUNG DER SPEZIALFINANZIERUNG

<sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0,5 – 2,0 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäuft.

### Art. 3

ENTNAHMEN AUS DER SPEZIALFINANZIERUNG

<sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

### Art. 4

VERZINSUNG

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### Art. 5

INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Schwarzenburg, 5. Dezember 2005

**GEMEINDERAT W A H L E R N**

Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:



Rudolf Krebs    Franziska Rebmann

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 5. Dezember 2005.

**Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2005 beschlossen. Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 15. Dezember 2005 und 22. Dezember 2005. Seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 2005 ist gemäss Art. 38 Gemeindeordnung gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen worden noch sind während der öffentlichen Auflage Einsprachen eingegangen.

Schwarzenburg, 5. Januar 2006

Die Gemeindegeschreiberin:



Franziska Rebmann